

Baumaßnahme

Vergabenummer

V0185/2026

Neuausrichtung Focke-Museum

Leistung

Pfahlgründung

Besondere Vertragsbedingungen

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ in der KW spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B);
 die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum **27.07.2026** zugehen;
 Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertigzustellen)

- ☒ am **16.10.2026**
☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
☐ in der KW spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:



Die o. s. Frist für den Beginn gilt für das Einmessen der Pfahlstandorte. Die o. s. Frist für die Vollendung gilt für das Kappen der Pfahlköpfe. Die Pfähle sind innerhalb von 5 Wochen nach AG-seitiger Aufforderung herzustellen. Die Aufforderung erfolgt voraussichtlich Mitte August 2026. Ausführungsplanung und statische Berechnung sind innerhalb von 3 Wochen nach Auftragserteilung an AG und Prüf.-Ing. zu übergeben.

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐

€ (ohne Umsatzsteuer)

☐

Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer;
 Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)☒

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☐

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche☐

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprachebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 – frei –**10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen****10.1 Abnahme:**

Die Leistung ist förmlich abzunehmen. Eine konkludente und/oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen (§12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 VOB/B).

10.2 Verjährung:

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre (§ 634a Abs.1 Nr. 2 BGB).

10.3 Sicherheit:

Der Auftraggeber gibt eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche erst nach vollständigem Ablauf der Gewährleistungsfrist zurück (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B).

10.4 Bauleistungsversicherung:

Der Auftraggeber schließt für den Auftragnehmer eine Bauleistungsversicherung ab. Dafür werden 0,3% der Brutto-Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht. Die Bauleistungsversicherung beinhaltet einen Auftragnehmer-Selbstbehalt von 2.500€ pro Schadensfall.

10.5 Rechnungsversand

Zusätzlich zum Versand an den Auftraggeber sind die rechnungsbegründenden Unterlagen der Objektüberwachung zur Prüfung zu zusenden.